

Liefer- und Zahlungsbedingungen der LEDVANCE GmbH

Für die Lieferung von Produkten (einschließlich Lampen, Leuchten, Vorschaltgeräten und Zubehör)

Allgemeines

1. Für die Lieferungen der LEDVANCE GmbH (im Folgenden „LEDVANCE“) gelten nachstehende Bedingungen, sofern kein Vertrag besteht, der für die Lieferungen zur Anwendung kommt. Abweichende Bedingungen des Käufers werden von LEDVANCE nicht anerkannt, es sei denn LEDVANCE hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von LEDVANCE gelten auch dann, wenn LEDVANCE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2. Die Angebote von LEDVANCE sind freibleibend, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

Lieferung

3. Für die von LEDVANCE eingegangenen Lieferverpflichtungen gilt allein die schriftliche Auftragsbestätigung von LEDVANCE.
4. Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms® 2010.
5. Lieferverzögerungen oder -beschränkungen, die ohne Verschulden von LEDVANCE eintreten oder nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von LEDVANCE liegen, zurückzuführen sind, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen wird LEDVANCE dem Käufer in diesem Fall unverzüglich zurückerstatten.
6. Gerät LEDVANCE aufgrund von Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung und die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung begrenzt. Die Haftung für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleibt unberührt.

Sachmängelhaftung

7. LEDVANCE leistet Gewähr, dass die Erzeugnisse dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern sind. Das Erreichen der gewöhnlichen Lebensdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist stellt keinen Mangel dar. Für Artikel, die ohne ausdrücklich von LEDVANCE erklärte Zustimmung nachgearbeitet und verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für LEDVANCE jede Ersatzpflicht, sofern eine Beanstandung des Artikels darauf zurückzuführen ist.
8. Die Produktbeschreibungen von LEDVANCE beinhalten grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie.
9. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Rügepflichten nach § 377 UGB nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung an LEDVANCE zurückzusenden. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist LEDVANCE berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen,

es sei denn, für den Käufer war nicht erkennbar, dass kein Mangel vorlag. Ergibt die Prüfung, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, wird nach Wahl von LEDVANCE Ersatz geliefert oder eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises erteilt. Schlägt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung fehl oder ist diese dem Käufer unzumutbar, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den in Ziff. 11 bestimmten Voraussetzungen.

10. In den Fällen des § 933 Abs. 1 ABGB und § 9b KSchG verjähren Mängelansprüche in den dort festgesetzten Fristen. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche 12 Monate nach Lieferung.

Schadensersatz

11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch LEDVANCE bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit LEDVANCE nach der vorstehenden Regelung haftet, ist die Haftung, sofern LEDVANCE kein Vorsatz zur Last zu legen ist, auf einen Betrag von 2 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegenüber LEDVANCE ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs einen Aufwendungsersatzanspruch geltend macht.

Für Verzugschäden gilt darüber hinaus die Haftungsregelung unter Ziff. 6.

Zahlungsbedingungen

12. Die Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung rein netto (exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren) innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ab Werk gemäß Incoterms® 2010. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, gelten die von LEDVANCE ausgewiesenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
13. Weichen Bestellmengen von den jeweils gültigen LEDVANCE-Standardversandeinheiten ab, berechnet LEDVANCE pro Anbruchposition einen Anbruchaufschlag von 6,00 €. Für Aufträge im Nettowert unter 500,00 € je Empfänger wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet. Der Netto-Auftragswert wird exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren ermittelt.
14. Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung an den von LEDVANCE benannten Zahlungsort zu leisten. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeinganges bei LEDVANCE. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.
15. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

16. Im Falle des Zahlungsverzuges trägt der Käufer das Risiko für LEDVANCE etwa entstehende Währungsverluste gegenüber dem Wert der Forderung in Euro am Fälligkeitstag.

Eigentumsvorbehalt

17. Bis zur Erfüllung aller LEDVANCE zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer behält sich LEDVANCE das Eigentum an den gelieferten Artikeln vor. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn LEDVANCE über den Kaufpreis frei verfügen kann. Die Akkreditiv-Gestellung gilt nicht als Zahlung.
18. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung eines solchen Kontokorrents und auf Feststellung der Salden tritt der Käufer schon jetzt sicherheitshalber an LEDVANCE ab. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. LEDVANCE ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen Fällen kann LEDVANCE verlangen, dass der Käufer LEDVANCE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
19. Soweit das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, tritt der Käufer das Eigentum an den neuen Sachen an LEDVANCE zur Sicherung in dem Umfang ab, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises (incl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer) entspricht. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für LEDVANCE. Werden LEDVANCE -Erzeugnisse vom Käufer zusammen mit anderen, LEDVANCE nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des von LEDVANCE in Rechnung gestellten Wertes der LEDVANCE -Ware. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abtretung einer etwa bestehenden Kontokorrentforderung des Käufers gegenüber seinem Abnehmer.
20. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, LEDVANCE Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in an LEDVANCE sicherheitshalber abgetretene Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LEDVANCE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Käufer für den LEDVANCE entstandenen Ausfall.
21. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist LEDVANCE berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.
22. LEDVANCE verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die LEDVANCE zustehenden besicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen freigegeben werden, LEDVANCE vorbehalten bleibt.
23. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Anforderung von LEDVANCE hin verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

24. Der Käufer hat bei Weitergabe der von LEDVANCE gelieferten Waren (Hardware und / oder Software und / oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von LEDVANCE erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften

des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer LEDVANCE nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von LEDVANCE gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Käufer stellt LEDVANCE von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber LEDVANCE wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller LEDVANCE in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

25. Die Vertragserfüllung seitens LEDVANCE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Rechtswahl und Gerichtsstand

26. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
27. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, das sachlich zuständige Gericht des Handelsgerichtes Wien. LEDVANCE ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Unwirksamkeit

28. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Juli 2020